

Amtliche Mitteilung

34. Jahrgang, Nr. 26



14.10.2013

Seite 1 von 3

Inhalt

■ Vierte Änderung

der Ordnung
über die Rechte und Pflichten der Studierenden
an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP)

Vom 14.10.2013

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule
Redaktion: Leitung Studierendenservice
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
E-Mail: amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de



**Vierte Änderung
der Ordnung
über die Rechte und Pflichten der Studierenden
an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP)
Vom 14.10.2013**

Die Präsidentin der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat am 14. Oktober 2013 nach § 7 Abs. 4 Grundordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011) in Verbindung mit §§ 7 a, 56 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die nachfolgende vierte Änderung der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP) in der Neufassung vom 10. Februar 2000 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin Nr. 8/2000), zuletzt geändert am 16. November 2000 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin Nr. 5/2001) per Eilentscheidung beschlossen:

§ 1 Änderung

1. Im Inhaltsverzeichnis werden dem Eintrag zu § 5 dem Wort „Immatrikulationsantrag“ die Worte „Zulassungs- und“ vorangestellt.
2. § 5 erhält die Überschrift Zulassungs- und Immatrikulationsantrag und wird wie folgt gefasst:

„(1) Zulassungsanträge sind formgebunden. Für die Studiengänge, bei denen das Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester erfolgt (Dialogorientiertes Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung; Bachelorstudiengang Architektur, Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, Bachelorstudiengang Maschinenbau) sind die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen (nachfolgend unter a bis e genannt) erst bei der Immatrikulation einzureichen. Für alle anderen Studiengänge sind dem Zulassungsantrag in beglaubigter Form beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
- b) Nachweise über die praktische Vorbildung,
- c) Belege für die Staatsangehörigkeit,
- d) Nachweise über frühere Studienzeiten.



In einfacher Kopie ist beizufügen:

e) eine Geburtsurkunde

Fremdsprachliche Urkunden müssen in amtlicher deutscher Übersetzung eingereicht werden.

(2) Soweit das Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester (Bachelorstudiengang Architektur, Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, Bachelorstudiengang Maschinenbau) erfolgt, ist es möglich, bis zu zwei Zulassungsanträge an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin über das Webportal der Stiftung zu stellen. Für alle anderen Studiengänge sind die Zulassungsanträge über das Webportal der Hochschule zu stellen, hier ist ein Zulassungsantrag in Form eines Haupt- und Hilfsantrages zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2014.

Berlin, 14. Oktober 2013

Beuth-Hochschule für Technik Berlin
Die Präsidentin